

**DARLEHENSVERTRAG** (Nachrangdarlehen)

zwischen  
der Simsseer Verbraucher e.G.  
- nachfolgend » Darlehensnehmer « genannt -

und

Herrn / Frau .....

Adresse .....

- nachfolgend » Darlehensgeber « genannt -.

**1. Auszahlung**

1.1. Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

EUR  ( in Worten: ..... Euro )

bereit. Es können nur Darlehensbeträge mit vollen Tausender-Beträgen vereinbart werden.

1.2. Das Darlehen wird in voller Höhe ausbezahlt und vom Darlehensnehmer in Anspruch genommen. Die Auszahlung erfolgt per Lastschrift durch den Vorstand des Darlehensnehmers ab dem 01.10.2015 bis spätestens 31.12.2015.

Der Darlehensgeber erklärt sich ausdrücklich mit dieser Abwicklung einverstanden.

**2. Verzinsung**

2.1. Das Darlehen wird nach folgender Staffelung verzinst.

Die nachfolgende Staffelung bleibt für die gesamte Darlehensdauer unverändert.

Darlehensbetrag / Zinssatz

1.000 €	1,1 %	6.000 €	1,6 %
2.000 €	1,2 %	7.000 €	1,7 %
3.000 €	1,3 %	8.000 €	1,8 %
4.000 €	1,4 %	9.000 €	1,9 %
5.000 €	1,5 %	10.000 €	2,0 %

2.2. Die Zinsen werden jeweils am 15.01. des Folgejahres ausbezahlt.

» Mitamand wenns und Wunsch gehd! «

### 3. Nachrang

**3.1** Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen sind solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers herbeiführen würden.

**3.2** Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Darlehensnehmers wird das Darlehen einschließlich der Zinsen erst nach den Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.

**3.3** Haben auch andere Darlehensgeber ein Nachrangdarlehen mit dem Darlehensnehmer vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.

### 4. Laufzeit und Kündigung

**4.1** Die Laufzeit des Darlehens ist 16 Jahre und beginnt am 01.01.2016 bzw. mit der Auszahlung. Das ordentliche Kündigungsrecht richtet sich nach dem gesetzlichen Vorschriften.

**4.2** Das Recht der Parteien zur Kündigung aus einem außerordentlichen Grund bleibt unberührt.

**4.3** Die Rückzahlung des gekündigten Darlehens oder Teilen davon erfolgt unverzüglich nach Wirksamwerden der Kündigung. Ziffer 3 dieses Vertrages bleibt unberührt.

### 5. Tilgung / Rückzahlung

Das Darlehen wird erstmalig am 01.01.2017 mit 1/15, zu jedem folgenden 01.01. mit einem weiteren 15. Teil des Gesamtbetrages zurückbezahlt.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates Sondertilgungen festlegen.

Der Darlehensgeber erklärt bereits heute die Annahmen Die Auszahlung erfolgt jeweils am 15.01. des Folgejahres.

### 6. Abtretung/Verpfändung

**6.1** Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zu- stehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung des Darlehensnehmers.

**6.2** Darlehensnehmer ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

### 7. Auszahlung als Warengutschein

Die Auszahlung der Zinsen und Tilgungsbeträgen erfolgt in Form von Warengutscheinen, die der Darlehensnehmer im Verkaufsladen der Genossenschaft einlösen kann.

Die Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungen und Bescheinigungen bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand der Genossenschaft wird ermächtigt, auch Auszahlungen in Geld vorzunehmen.

### 8 Sonstiges

**8.1.** Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung durch den Darlehensgeber. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher Form.

**8.2.** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**8.3.** Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Darlehensnehmers.

**8.4.** Ist der Darlehensgeber Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um

eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Darlehensnehmer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

**8.5.** Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Darlehensnehmer

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Darlehensnehmer

### Belehrung über Risiken die mit der Gewährung eines Nachrangdarlehens verbunden sind

Bei einem Nachrangdarlehen tritt das Mitglied mit seinem Anspruch auf die Rückzahlung des gewährten Darlehens und der Zinsen hinter die Ansprüche (i.d.R. Forderungen) der anderen Gläubiger der Genossenschaft zurück.

Im Insolvenzverfahren gilt der Rangrücktritt auch gegenüber den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung. Im Klartext bedeutet dies, dass erst wenn alle anderen Gläubiger sowie die nachrangigen Insolvenzgläubiger befriedigt sind, eine Rückzahlung der nachrangigen Darlehen erfolgt.

Reichen die vorhandenen Mittel nicht oder nicht vollständig aus, so erfolgt keine bzw. nur eine anteilige Rückzahlung an Gläubiger der nachrangigen Darlehen.

Darüber hinaus wird auch der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und auf die Auszahlung der Zinsen solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Genossenschaft herbeiführen würde.

Die Genossenschaft hat somit vor der Rückzahlung aus dem nachrangigen Darlehen zu prüfen, ob die Zahlung an das Mitglied zu einem Insolvenzgrund (Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit) führen würde. Ist dies der Fall, kann ebenfalls nicht ausbezahlt werden.

Bei dem nachrangigen Darlehen handelt es sich nicht um ein bankgeschäftstypisches Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Mit der Darlehensvergabe geht das Mitglied der Genossenschaft ein unternehmerisches Geschäftsrisiko ein, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Ich bestätige den Erhalt dieses Informationsblattes.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Darlehensnehmer